

**Studien- und Prüfungsordnung für den Master-
studiengang
Applied AI for Digital Production Management
an der
Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 23. Juli 2025

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang „Applied AI for Digital Production Management“ soll Absolventen eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs ermöglichen, die bislang gewonnenen Erkenntnisse mit theoretischem Wissen zu untermauern, um den Anforderungen moderner Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in besonderer Weise gerecht zu werden. Der Studiengang wendet sich vorrangig an die Absolventen der Diplom- oder Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen, Produktionstechnik und Mechatronik.
- (2) ¹Das Studium ergänzt ein Bachelor- oder Diplomstudium um vertiefende und fachspezifische Inhalte. ²Die Absolventen sollen damit sowohl zur kreativen Arbeit in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen als auch für Tätigkeiten in Produktion und Management in der Industrie befähigt werden.³Außerdem sollen besonders qualifizierte Studierende die theoretischen Grundlagen erhalten, die ihnen eine Promotion bzw. Arbeit in wissenschaftlichen Bereichen ermöglichen.

§ 2

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst drei theoretische Studiensemester und schließt mit der Masterarbeit ab.
- (2) ¹Die Vorlesungen werden in englischer Sprache abgehalten. ²Die Prüfungen werden in englischer Sprache verfasst.

§ 3 **Qualifikation für das Studium**

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Master-Studiengang Applied AI for Digital Production Management sind:

- der Abschluss eines grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS- Punkten aus dem Bereich Wirtschaftsingenieurwesen, Produktionstechnik oder Mechatronik oder eines verwandten Studienganges oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. ²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission

und

- der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung nach § 5 dieser Satzung.

(2) Für diesen Studiengang sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

- Englische Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Deutsche Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 **Nachweis fehlender ECTS-Punkte**

¹Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte.²Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über die Ableistung eines zusätzlichen Praktikums oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. ³Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. ⁴Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar. ⁵Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. Praktikum:

Die erfolgreiche Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen, Produktionstechnik, Mechatronik oder eines verwandten Bereichs von mindestens 20 Wochen Dauer.

2. Hochschullehrveranstaltungen:

Die Hochschullehrveranstaltungen müssen aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule stammen. Vorab ist beim zuständigen Studienfachberater eine Beratung durchzuführen, in deren Verlauf gemeinsam mit dem Bewerber ein individuelles Konzept ausgearbeitet wird.

§ 5

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) ¹Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch eine schriftliche oder online basierte Prüfung über 90 Minuten. ²Der Termin wird durch die Prüfungskommission festgelegt. ³Gegenstand der Prüfung sind komplexe Aufgaben zu einschlägigen Themen aus der höheren Mathematik für Ingenieure, sowie zu Grundlagen aus Mechatronik, Maschinenbau und Betriebswirtschaftslehre sowie deren Anwendungen, wie zum Beispiel im Modulhandbuch Bachelor Mechatronik und Projektmanagement für digitale Produktion beschrieben. ⁴Fachlich relevant sind hier die Module DPC-02 Mathematik 1, DPC-11 Mathematik 2, DPC-04 Physik, DPC-01 Informatik, DPC-08 Informatik 2 sowie DPC-12 Projektmanagement und DPC-27 Prozessoptimierung indirekte Bereiche. ⁵Die Prüfung ist bestanden, wenn das Prädikat "mit Erfolg abgelegt" erzielt wurde. ⁶Dazu wird die Prüfung von zwei Hochschullehrern bewertet. ⁷Beide Prüfer legen den jeweiligen prüfungsspezifischen Punkteschlüssel fest, der den Erfolg der Teilnahme beschließt. ⁸Die Lösungsansätze müssen logisch nachvollziehbar sein. ⁹Beide Hochschullehrer müssen in dieser Ergebnisbewertung übereinstimmen. ¹⁰Von den beiden Hochschullehrern muss mindestens einer in einem einschlägigen Studiengang an der Hochschule Deggendorf lehren. ¹¹Die Bestellung der Hochschullehrer erfolgt durch den Fakultätsrat Angewandte Naturwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen
- (2) Die Prüfungskommission kann die Teilnahme an der Prüfung zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erlassen, wenn der Studienbewerber überdurchschnittliche Kenntnisse in den Abschlüssen gemäß § 3 Absatz 1 Nr.1 nachweist. ²Als überdurchschnittlich gelten Abschlüsse mit der Note "gut" (<2,5) und besser oder überdurchschnittliche Kenntnisse (Note 2,5 und besser) in den Fächern Mathematik, Physik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre oder Produktionstechnik.
- (3) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird semesterweise durchgeführt. ²Die Teilnehmer werden per E-Mail dazu eingeladen.
- (4) ¹Bewerber, die den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Halbjahres erneut zum Test anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich.
- (5) ¹Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberzahl angeboten wird, besteht nicht.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. ²Jedem Modul werden ECTS-Punkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Veranstaltungen bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
 2. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Für das Modul MDM-07 „Cross Cultural Development for Engineers“ besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden müssen mindestens 75 % der Lehrveranstaltungen besuchen, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Andernfalls wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.

§ 7

Studienplan

¹Die zuständige Fakultät Angewandte Naturwissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind.

⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkte,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden, die Lehrform, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden.
- 5.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (4) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Degendorf ausgewiesen.

§ 9

Masterarbeit

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. ²In ihr soll der Student seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf Projekte aus der Ingenieurspraxis anzuwenden.
- (2) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt sechs Monate.
- (3) ¹Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in deutscher

Sprache abgefasst werden. An die Masterarbeit schließt sich ein Master-Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit erläutern und sich einer Diskussion über Inhalt und Vorgehen stellen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Diese sollten in der Regel identisch sein mit den Betreuern der Masterarbeit.

Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten, das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Bewertung des Kolloquiums besteht aus einer Präsentation, sowie einer mündlichen Befragung zur Thesis.

- (4) Die Anmeldung der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 40 ECTS-Punkte erzielt wurden.

§ 10

Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 11

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium ab diesem Zeitpunkt aufnehmen.

Anlage 1

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Applied AI for Digital Production Management an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Module & Kurse an der TH Deggendorf:

Master Applied AI in Digital Production Management										
Semesterwochenstunden (SWS)										
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS			Modul	1. Sem	2. Sem	3. Sem	ECTS	Gewichtung f. Modulnote	Lehrform	Prüfungsleistungen
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs								
MDM-01	MDM1101	Machine Learning and Deep Learning in Production and Logistics	4	4			5		SU/Ü	PoP
MDM-02	MDM1102	Advanced Statistical Methods & Optimization	4	4			5	5	SU/Ü	schrP 90 min
MDM-03		Data Management	4	4			5			schrP 90 min
	MDM1103	Production Data Management		2				2	SU	
	MDM1104	Application Systems - ERP & MES		2				3	SU	
MDM-04	MDM1105	Production and Logistic Management	4	4			5		SU/Ü	PoP
MDM-05	MDM1106	Digital Tools in Development and Production	4	4			5		SU/Ü	schrP 90 min
MDM-06	MDM1107	Machine Vision	4	4			5		SU/Ü	PoP
MDM-07	MDM2101	Cross-Cultural Development for Engineers	4		4		5		SU/Ü	PoP
MDM-08		Advanced Intelligent Systems	4		4		5			schrP 90 min
	MDM2102	Big Data Processing & Analytics			2			2	SU	
	MDM2103	Natural Language Processing			2			3	SU	
MDM-09	MDM2104	Case Study Intelligent Systems in Production	4		4		5		Ü	PoP
MDM-10		Digital Production Systems	4		4		5			PoP
	MDM2105	Cyber-physical production systems & Smart Factory			2			3	SU	
	MDM2106	Simulation of Production Systems			2			2	SU	
MDM-11	MDM2107	Case Study Production Systems	4		4		5		Ü	PoP
MDM-12	MDM2108	Quality & Sustainability	4		4		5		SU/Ü	schrP 90 min
MDM-13	MDM3101	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	4			4	5		SU	The type of examination conducted for FWP courses is subject to the currently valid study regulations of the course.
MDM-14		Master module	2				25			
	MDM3102	Master thesis						20		MA
	MDM3103	Master colloquium				2		5	S	mdlP 45min inkl. Präsentation
		SWS gesamt	54	24	24	6				
		ECTS gesamt		30	30	30	90			
Abkürzungen										
	MA	Masterarbeit								
	ECTS	European Credit Transfer System								
	schrP	schriftliche Prüfung								
	PoP	Portfolio-Prüfung								
	Ü	Übung								
	S	Seminar								
	SU	seminaristischer Unterricht								
	S	Seminar								
	SWS	Semesterwochenstunden								

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 03.07.2025, sowie des Fakultätsrats der Fakultät Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Deggendorf vom 30.04.2025 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 23.07.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 24.07.2025.

gez.
Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 24.07.2025 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.07.2025 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24.07.2025.